



Direktion für Inneres und Justiz

BSIG Nr. 7/721.0/20.1

Kantonale Kommission zur Pflege der
Orts- und Landschaftsbilder OLK
Nydegasse 11/13
3011 Bern

28. März 2024
Die vorliegende Version ersetzt diejenige vom 25. Juli
2019

Kontaktstelle:

Sekretariat
Tel. 031 633 77 70
olk@be.ch

Geht an:

- Einwohner- und
- gemischte Gemeinden
- Regierungsstatthalterämter
- Diverse Abonentinnen und Abonenten

Information

Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) www.be.ch/olk

Die vorliegende BSIG informiert über die geltenden rechtlichen Grundlagen in Bezug auf die OLK und wird zum Anlass genommen, die fachlichen Beurteilungskriterien sowie die Zuständigkeiten beim Beizug der OLK im Baubewilligungsverfahren, der Voranfrage vor dem Baubewilligungsverfahren sowie dem Planerlassverfahren darzulegen.

1 Rechtliche Grundlagen

Am 1. April 2017 wurde eine umfassende Teilrevision der bernischen Baugesetzgebung in Kraft gesetzt (siehe BSIG Nr. 7/721.0/32.1 vom 13.3.2017). Am 1. April 2023 ist eine weitere Teilrevision in Kraft getreten (siehe BSIG-Nr. 7/721.0/32.9 vom 31.3.2023). Im Rahmen dieser Revisionen wurden auch die rechtlichen Grundlagen betreffend OLK angepasst. Nachfolgend werden die diesbezüglichen Neuerungen im Baugesetz (BauG; BSG 721.0), Baubewilligungsdekret (BewD; BSG 725.1) und in der OLK-Verordnung (OLKV; BSG 426.221) erläutert.

Die OLK ist seit 1. April 2017 in Art. 10 BauG und in Art. 22a BewD geregelt. Darin werden die Wahl der Kommissionsmitglieder durch den Regierungsrat, die Zusammensetzung sowie die Aufgaben der OLK als kantonale Fachkommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder festgelegt. Die Einzelheiten werden in der OLKV geregelt, welche der Regierungsrat (gestützt auf Art. 144 Abs. 3 Bst. c BauG) erlassen hat.

2 Grundzüge der rechtlichen Regelungen

Die OLK beurteilt (nur) **prägende Bauvorhaben**. Als „prägend“ gilt ein Bauvorhaben, das am geplanten Standort hinsichtlich der vor Ort bestehenden („nachbarlichen“) Baustruktur oder der umgebenden Landschaft von jedermann feststellbar als dominant in Erscheinung tritt.

Weiter legt Art. 10 Abs. 2 BauG ausdrücklich fest, dass die **Interessenabwägung** der Baubewilligungsbehörde obliegt (bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone dem AGR¹). Im Planerlassverfahren erfolgt die Interessenabwägung durch die zuständige Planungsbehörde, also in der Regel die Gemeinde. Das AGR überprüft als Genehmigungsbehörde die Rechtmässigkeit der Interessenabwägung.

¹ Art. 84 Abs. 1 BauG und Art. 108a BauV.

Die OLK nimmt auf Anfrage hin Stellung zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes bei Voranfragen sowie in Baubewilligungs-, Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren und berät kantonale Organe. Die OLK kann auf Anfrage hin auch Bauherrschaften und Projektverfassende beraten, dazu wurde gestützt auf Art. 10 Abs. 4 BauG in Art. 1a OLKV das Instrument der Voranfrage eingeführt.

2.1 Beizug der OLK

Im Art. 1 **OLKV** wird klargestellt, dass die OLK nicht von sich aus, sondern immer **nur auf Anfrage hin und im Auftrag** der zuständigen Bewilligungsbehörde, der Planungs- und Konzessionsorgane oder Rechtsmittelinstanzen zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes Stellung nimmt.

In Art. 22a BewD wird für das Baubewilligungsverfahren abschliessend geregelt, in welchen Fällen die Baubewilligungsbehörde ein Bauvorhaben der OLK zur Beurteilung zu überweisen hat. Die OLK wird beigezogen bei prägenden Bauvorhaben, gegen die nicht offensichtlich unbegründete ästhetische Bedenken bestehen und die das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigen können, insbesondere in einem BLN-Gebiet, in einem ISOS-Gebiet oder in einem Ortsbild- oder Landschaftsschutzgebiet nach Art. 86 BauG.

Der Beizug der OLK im Planerlassverfahren richtet sich nach Art. 10 BauG in Verbindung mit Art. 99a und Art. 99b BauV und Art. 3 OLKV.

2.2 Kein Beizug der OLK

In Art. 10 Abs. 5 BauG wird geregelt, wann **die OLK erstinstanzlich nicht beigezogen** wird. Das ist der Fall, wenn dieselben Fragen in demselben Verfahrensschritt zu einem Bauvorhaben oder Planungsgeschäft bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), der kantonalen Denkmalpflege (KDP) oder von einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle nach Art. 99b BauV begutachtet worden sind oder wenn das Bauvorhaben oder Planungsgeschäft das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist (siehe Art. 99a BauV).

Als **leistungsfähige örtliche Fachstelle gemäss Art. 99b BauV** zur Begutachtung von Bauvorhaben und Planungsgeschäften aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes gilt ein aus mehrheitlich unabhängigen, in Gestaltungsfragen ausgewiesenen Fachleuten zusammengesetztes Gremium aus mindestens drei Personen. Anerkannt sind insbesondere Fachleute aus den Disziplinen Architektur, Landschaftsarchitektur und Raumplanung.

Als **anerkannte qualitätssichernde Verfahren gemäss Art. 99a BauV** gelten Wettbewerbe nach der Ordnung SIA 142/2009, Studienaufträge nach der Ordnung SIA 143/2009 sowie Workshop- und Gutachterverfahren. Workshop- und Gutachterverfahren müssen sich an der Ordnung SIA 143/2009 und der Wegleitung SIA 143 «Testplanungen» (2018) orientieren und haben die Voraussetzungen nach Art. 99a Abs. 2 Bst. a bis g zu erfüllen.

2.3 Voranfrage

Im Art. 1a OLKV wird das Instrument der **Voranfrage ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens** geregelt. Demnach können die Bauherrschaft oder die beauftragten Projektverfassenden, solange zu einem Vorhaben noch kein Baugesuch hängig ist, bei der Gemeinde eine Voranfrage zur unverbindlichen Prüfung durch die OLK einreichen. Die Voranfrage ist als besondere Dienstleistung der OLK gegenüber Bauherrschaften und Projektverfassenden konzipiert und erfolgt deshalb gezielt ausserhalb des Baubewilligungs-

verfahrens. Der OLK können Fragen zur Einordnung des geplanten Vorhabens in das Orts- und Landschaftsbild sowie zur äusseren Gestaltung unterbreitet werden (Standort, Einpassung ins Terrain, Volumengliederung, Farb- und Materialwahl, Umgebungsgestaltung usw.).

Die Beurteilung eines geplanten Vorhabens durch die OLK im Rahmen einer Voranfrage ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens ist unverbindlich bzw. nicht abschliessend und beschränkt sich auf die Einbindung ins Orts- und Landschaftsbild. Die OLK ist darauf angewiesen, alle erforderlichen Unterlagen zu erhalten. Die OLK kann daher unzureichend dokumentierte Voranfragen ohne weitere Prüfung zurückweisen. Eine Voranfrage wird durch die für das betreffende Gebiet zuständige OLK Gruppe beurteilt. Die Gruppe nimmt Stellung zu den gestellten Fragen und kann Empfehlungen zur Realisierung des Bauvorhabens abgeben. Die OLK-Gruppe hat sich im nachfolgenden Baubewilligungs- oder Rechtsmittelverfahren an die erteilte Empfehlung zu halten. Eine problematische Vorbefassung im Hinblick auf die spätere Beurteilung des Vorhabens im Rahmen des Baubewilligungs- oder Rechtsmittelverfahrens ist damit nicht verbunden.

Die Voranfrage ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens ist gebührenpflichtig, weshalb Ziffer 2.21 des Anhanges IV A zur Gebührenverordnung (GebV; BSG 154.21) ergänzt wurde.

Im Art. 109a BauV wird das Vorgehen bei **Voranfragen im Planerlassverfahren** geregelt. Die Gemeinden können **zu Beginn von Planungsarbeiten** das AGR darum ersuchen, ihnen die für die beabsichtigte Planung wesentlichen Vorgaben und Randbedingungen des übergeordneten Rechts und der übergeordneten Planungen bekannt zu geben. Sie stellen zu diesem Zweck dem Amt einen Beschrieb über die Planung zu, welcher insbesondere die Ziele der Planung und den vorgesehenen Perimeter enthält. Das AGR holt die Stellungnahmen der übrigen beteiligten Fachstellen des Kantons ein. Dazu gehört bei Bedarf auch die OLK. Bei Voranfragen im Rahmen eines Planerlassverfahrens werden keine Gebühren erhoben.

2.4 OLK-Sekretariat

Die Sekretariats- und Rechnungsführung der OLK obliegt dem AGR (Art. 7 OLKV). Es weist die zu behandelnden Geschäfte den einzelnen OLK-Gruppen zu. Die Zuweisung der Geschäfte an die Mitglieder innerhalb der Gruppe ist Sache der Präsidentin oder des Präsidenten der jeweiligen Gruppe. Die OLK erstellt zu allen ihr unterbreiteten Geschäften **schriftliche Berichte** zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes. Die auftragserteilende Behörde kann mit der OLK eine Frist für die Erstellung des Berichts vereinbaren (Art. 11 Abs. 2 OLKV).

3 Fachliche Beurteilungskriterien sowie Zuständigkeiten

3.1 Fachliche Beurteilungskriterien

Liegt der OLK ein Projekt zur Beurteilung vor, prüft sie dieses anhand von fachlichen Kriterien. Diese beziehen sich auf die geplanten Objekte als solches sowie auf die Frage, ob sich die Objekte ins Ort- und Landschaftsbild einordnen oder ob sie dieses beeinträchtigen.

Die Kommission beurteilt die Projekte anhand von übergeordneten fachlichen Kriterien. Wesentliche Leitfragen hierzu sind:

- Welche sind die wichtigsten, gestalterischen Qualitäten im Orts- und Landschaftsbild aus einer nahen, mittleren und fernen Sicht sowie zu unterschiedlichen Tages- und Jahreszeiten?
- Wie passen sich die geplanten Bauten und Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild ein bzw. wie beeinträchtigen sie dieses, ebenso wie deren Erschliessung und die Gestaltung der Umgebung?

Im Rahmen dieser Fragen werden die folgenden Aspekte betrachtet:

- Standort des Projekts innerhalb seiner Umgebung
- Setzung und Ausrichtung der Bauten und Anlagen im Verhältnis zu bestehenden Elementen
- Grösse, Form, Proportionen und Gliederung der Volumina von Gebäuden und Anlagen
- Materialien und Farben in der Dach- und Fassaden- und Umgebungsgestaltung

3.2 Zuständigkeit Bewilligungsbehörde (Gemeinden, Regierungsstatthalteramt, Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR)

Voranfragen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens sowie Baugesuche sind bei der Gemeinde einzureichen, Planungsvorhaben beim AGR. Sofern das Regierungsstatthalteramt für die Erteilung der Baubewilligung zuständig ist, leitet die Gemeinde das Baugesuch zur Bearbeitung weiter.

Ein Projekt wird nur dann an die OLK zur Beurteilung vorgelegt, wenn jedes der drei folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Das Planungs- und Bauprojekt ist prägend für seine Umgebung.
- Es bestehen ästhetische Bedenken oder Einwände gegen das Projekt.
- Das Projekt kann das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigen.

Das betrifft insbesondere Standorte, die in einem Ortsbild- oder Landschaftsschutzgebiet im Sinn von Artikel 86 des Baugesetzes liegen oder in einem Gebiet, das in einem der folgenden Inventare verzeichnet ist:

- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)
- Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)

Die OLK wird im Baubewilligungs- und Planerlassverfahren nicht beigezogen, wenn die Kriterien gemäss Kapitel 2.2. zur Anwendung kommen.

Die in der Voranfrage zum Baubewilligungsverfahren unterbreiteten Fragen zur Einordnung des Vorhabens werden von der Gemeinde geprüft und, sofern für das Vorhaben von Bedeutung, zuhanden der OLK formuliert. Die Baubewilligungsbehörde bzw. die Gemeinde ist verantwortlich dafür, dass das Dossier für die OLK **gemäss Kap. 4 vollständig** ist.

Die Bewilligungsbehörden wägen die Interessen ab und entscheiden über die Genehmigung oder Bewilligung des Planungs- und Bauprojekts. Teilt die Baubewilligungsbehörde oder Leitbehörde im Planerlassverfahren die Beurteilung der OLK aufgrund der Interessenabwägung oder aus andern rechtlichen Gründen nicht, oder stellt sie Widersprüche fest, informiert sie die OLK und führt, wenn nötig, mit der OLK ein **Bereinigungsverfahren** durch.

3.3 Zuständigkeit Gesuchstellende (Bauherrschaften, Projektverfassende, Planungsbüros)

Beim Einbezug der OLK durch die Bewilligungsbehörde ist es unabdingbar, dass die Gesuchstellenden ihre Überlegungen, inwiefern sich das Bauvorhaben oder die Planung gut ins Orts- und Landschaftsbild einordnet, nachvollziehbar darstellen und die dafür erforderlichen Beurteilungsunterlagen zustellen.

Für die Beurteilung eines Vorhabens durch die OLK im Rahmen einer Voranfrage, im Baubewilligungs- oder Planerlassverfahren sind der OLK die **vollständigen Unterlagen gemäss Kap. 4** einzureichen. Allenfalls fehlende Projektunterlagen werden bei den Gesuchstellenden oder Bauherrschaften nachverlangt.

Die übergeordneten fachlichen Kriterien zur Beurteilung einer guten Einbindung ins Orts- und Landschaftsbild werden bei Planenden als bekannt vorausgesetzt. Die Gesuchstellenden haben sich entsprechend unterstützen zu lassen. In **Orts- und Landschaftsberichten** wird daher eine Analyse des Orts- und Landschaftsbilds sowie Lösungsvorschläge erwartet, die dieses sowie die weiteren Anforderungen wie Betriebstauglichkeit, Wirtschaftlichkeit, technische Machbarkeit und das Wohl von Mensch und Tier gebührend berücksichtigen.

Mit der Analyse des Orts- und Landschaftsbildes sind folgenden Fragen zu beantworten:

- Was zeichnet den Bauplatz und sein Umfeld sowie die Landschaft in der Umgebung qualitativ aus?
- Welche qualitätsvollen baulichen und räumlichen Kern-Merkmale sorgen dafür, dass sich das Projekt gut ins Orts- und Landschaftsbild einordnet und dieses nicht beeinträchtigt?
- Welche Elemente des Projekts sind gestalterisch prägnant und relevant im Kontext zur Umgebung, inklusive Materialien, Farbgebung etc.?

Bauherrschaft und Planungsverantwortliche müssen die Erkenntnisse aus der Ortsanalyse in ihrem Projekt berücksichtigen:

- mit der Platzierung und Ausrichtung der Bauten und Anlagen
- mit deren Einpassung ins Gelände sowie ins Orts- und Landschaftsbild
- mit der Grösse, Form und Farbwahl
- mit der Erschliessung und Umgebungsgestaltung

Abhängig vom Projekt ist zum Baugesuch ein Bericht zu erstellen, der Auskunft darüber gibt, welche Standorte untersucht und aus welchen Gründen gewählt oder verworfen wurden. Diese Pflicht trifft zu für Projekte folgender Art:

- Bauprojekte, die das Orts- und Landschaftsbild deutlich prägen
- Projekte in besonders schützenswerten Ortsbildern
- Projekte in empfindlichen Landschaften, zum Beispiel ausserhalb von Bauzonen, in Schutz- und Schongebieten etc.

Gute Resultate lassen sich in der Regel erzielen, wenn bei Bauvorhaben die natürlichen Terrainverläufe, die guten Geometrien, Massstäbe, Formen, Materialien und Farben des vorhandenen Siedlungs- und Landschaftsmusters übernommen und weiterentwickelt werden. Auch sollen die vorhandenen, qualitätsvollen Hierarchien in ihrer Wirkung unverändert belassen sowie bei der Ausführung auf eine sorgfältige Detailausgestaltung geachtet werden.

3.4 Zuständigkeit OLK

Die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder beurteilt, ob sich ein Planungs- und Bauprojekt ausreichend ins Orts- und Landschaftsbild einordnet oder sich beeinträchtigend auf dieses auswirkt. Ob sie beigezogen wird, entscheiden die Behörden anhand der Beurteilungskriterien Kap. 2.1.

Die OLK beurteilt ein konkretes Projekt ausschliesslich danach, ob es sich genügend gut in das Orts- und Landschaftsbild einordnet oder dieses beeinträchtigt. Sie nimmt immer dann Stellung, wenn eine Behörde von Kanton oder Gemeinde sie beauftragt hat. Die OLK kann Empfehlungen aussprechen sowie Möglichkeiten zur Realisierung der Planungs- und Bauvorhaben aufzeigen.

Vollständige Unterlagen sind auch für Besprechungen und Begehungen, die von der Baubewilligungsbehörde angeordnet werden, erforderlich. Fehlende Unterlagen werden von der OLK bei der zuständigen Behörde nachverlangt.

Die OLK erstellt zu allen ihr unterbreiteten Geschäfte einen **schriftlichen Bericht** zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes. Nebst der Beantwortung der Fragen der zuständigen Behörde überprüft die OLK den eingereichten Lösungsvorschlag nach übergeordneten fachlichen Kriterien und stellt falls nötig Antrag auf weitere Prüfpunkte. Das ist dann der Fall, wenn sie weitere Massnahmen zur guten Einbindung ins Orts- und Landschaftsbild als nötig erachtet. Sie kann zudem Empfehlungen zu den eingereichten Lösungsmöglichkeiten und zum weiteren Vorgehen abgeben.

4 **Link «Einzureichende Unterlagen» zu finden auf der Internetseite der OLK www.be.ch/olk**

Anhang: Rechtliche Bestimmungen zur OLK (Stand 1. April 2023)

Auszug aus dem Baugesetz (BauG)

Art. 10 *Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder*

- ¹ *Der Regierungsrat setzt eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) ein.*
- ² *Die OLK beurteilt zuhanden der Baubewilligungsbehörde prägende Bauvorhaben aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes. Die Interessenabwägung obliegt der Baubewilligungsbehörde.*
- ³ *Die OLK berät kantonale Organe und nimmt in Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren Stellung zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes.*
- ⁴ *Sie berät Bauherrschaften und Projektverfasserinnen und –verfasser im Rahmen der Beurteilung von prägenden Bauvorhaben gemäss Absatz 2, wenn sie von diesen beigezogen wird.*
- ⁵ *Sie wird im Baubewilligungs- und Planerlassverfahren nicht beigezogen, wenn das betreffende Bauvorhaben oder Planungsgeschäft*
- a bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, der Kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet worden ist oder*
 - b das Ergebnis eines anerkannten qualitätssichernden Verfahrens ist.*

Auszug aus der Bauverordnung (BauV)

Art. 99a *Anerkannte qualitätssichernde Verfahren*

- ¹ *Als anerkannte qualitätssichernde Verfahren im Sinne von Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 92 Absatz 2 des Baugesetzes gelten:*
- a Wettbewerbe nach der Ordnung SIA 142/2009*
 - b Studienaufträge nach der Ordnung SIA 143/2009,*
 - c Workshop- und Gutachterverfahren nach Absatz 2.*
- ² *Workshop- und Gutachterverfahren müssen sich an der Ordnung SIA 143/2009 und der Wegleitung SIA 143 «Testplanungen» (2018) orientieren und insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen:*
- a Ordnungsgemässe Durchführung des Vergabeverfahrens und der Auftragserteilung nach vorgängiger Festlegung der erforderlichen Qualifikation,*
 - b Zusammensetzung des Beurteilungsgremiums aus einer angemessenen Vertretung der auftraggebenden Stelle und der Standortgemeinde sowie einer Mehrheit von ausgewiesenen, mehrheitlich unabhängigen Fachleuten der für die Aufgabenstellung massgeblichen Fachgebiete,*
 - c Nachweis der für die Aufgabenstellung erforderlichen Fachkenntnisse bei den Planungsteilnehmerinnen und Planungsteilnehmern,*
 - d Vorliegen des für die Aufgabenstellung erforderlichen Aufgaben- und Verfahrensprogramms,*
 - e Nachweis des Variantenstudiums (Auswahl von mindestens drei Planungsteilnehmerinnen und Planungsteilnehmern oder Erarbeiten von mindestens drei Lösungsvorschlägen),*
 - f Erstellung einer vollständigen und nachvollziehbaren Dokumentation des Verfahrensablaufs und der erzielten Ergebnisse sowie*
 - g schriftlicher Auftrag zum weiteren Vorgehen.*

³ Als anerkannte qualitätssichernde Verfahren im Sinne von Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b des Baugesetzes gelten Wettbewerbe nach der Ordnung SIA 142/2009, mit Ausnahme von Ideenwettbewerben.

⁴ Bei der Durchführung von qualitätssichernden Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 kann die auftraggebende Stelle frei über Entschädigungen, Folgeaufträge und Preisgelder entscheiden.

Art. 99b Leistungsfähige örtliche Fachstelle

¹ Als leistungsfähige örtliche Fachstelle zur Begutachtung von Bauvorhaben und Planungsgeschäften aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes (Art. 10 Abs. 5 Bst. a BauG) gilt ein mehrheitlich aus unabhängigen, in Gestaltungsfragen ausgewiesenen Fachleuten zusammengesetztes Gremium aus mindestens drei Personen. Anerkannt sind insbesondere Fachleute aus den Disziplinen Architektur, Landschaftsarchitektur und Raumplanung.

² Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame leistungsfähige örtliche Fachstelle gemäss Absatz 1 bezeichnen.

Auszug aus dem Baubewilligungsdekret (BewD)

Art. 22a Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder

¹ Die Baubewilligungsbehörde konsultiert die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) bei prägenden Bauvorhaben, gegen die ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen, die nicht offensichtlich unbegründet sind und die das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigen können, insbesondere in folgenden Gebieten:

- a in einem Gebiet des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN),
- b in einem Gebiet des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) oder
- c in einem Ortsbild- oder Landschaftsschutzgebiet im Sinn von Artikel 86 des Baugesetzes.

² Die OLK wird in den Fällen nach Artikel 10 Absatz 5 des Baugesetzes nicht beigezogen.

Verordnung über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV)

1 Aufgaben

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) nimmt auf Anfrage hin Stellung zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes bei Voranfragen sowie in Baubewilligungs-, Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren (Art. 10 BauG und Art. 22a des Dekrets vom 22.3.1994 über das Baubewilligungsverfahren [Baubewilligungsdekret, BewD][2]).

Art. 1a Voranfrage

¹ Solange noch kein Baugesuch hängig ist, können die Bauherrschaft sowie Projektverfasserinnen und Projektverfasser bei der Gemeinde mit einer Voranfrage einzelne Aspekte des geplanten Vorhabens zur unverbindlichen Prüfung durch die OLK einreichen.

² Mit der Voranfrage können der OLK Fragen zur Einordnung des geplanten Vorhabens in das Orts- und Landschaftsbild sowie zur äusseren Gestaltung (Standort, Einpassung ins Terrain, Volumengliederung, Farb- und Materialwahl, Umgebungsgestaltung usw.) unterbreitet werden.

³ Der Voranfrage sind alle für die Prüfung der unterbreiteten Fragen nötigen Unterlagen beizulegen. Die OLK kann unzureichend dokumentierte Voranfragen ohne weitere Prüfung zurückweisen.

⁴ Voranfragen werden durch die zuständige OLK-Gruppe bearbeitet.

⁵ Die zuständige OLK-Gruppe nimmt zu den unterbreiteten Fragen Stellung und kann Empfehlungen abgeben sowie Möglichkeiten zur Realisierung des Bauvorhabens aufzeigen.

Art. 2 Baubewilligungsverfahren

¹ Die OLK nimmt zu Baugesuchen Stellung, die ihr von den Baubewilligungsbehörden gestützt auf Artikel 22a BewD unterbreitet werden.

³ Sie wird nicht beigezogen in den Fällen von Artikel 10 Absatz 5 BauG.

Art. 3 Planungs- und Konzessionsverfahren

¹ Planungs- und Konzessionsgeschäfte können der OLK von der zuständigen Genehmigungsbehörde zur Beurteilung von Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes unterbreitet werden, wenn *

a sie Auf- oder Einzonungen in kritischen Lagen oder in neuen Geländekammern enthalten,

b sie konkrete Vorgaben zu Baukuben enthalten,

c koordinierte Verfahren ausserordentliche Bauformen enthalten,

d sie Infrastrukturanlagen für konzessionierte Tätigkeiten (Strassen- und Wasserbau, Energiegewinnung, oberirdische Übertragungsleitungen, Bahnen usw.) betreffen,

e in der Mitwirkung oder in Einsprachen Bedenken oder Einwände zur Ästhetik erhoben wurden, die nicht offensichtlich unbegründet sind.

² Die OLK wird im Planerlassverfahren nicht beigezogen in den Fällen von Artikel 10 Absatz 5 BauG.

Art. 4 Rechtsmittelverfahren

¹ Die OLK behandelt zudem alle Bau- oder Planungsgeschäfte, die ihr von Verwaltungsjustiz- und übrige Justizbehörden zur Begutachtung von Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes unterbreitet werden.

^{1a} Sie hat sich bei ihrer Beurteilung mit allfälligen, durch die Vorinstanz eingeholten, Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), der Kantonalen Denkmalpflege (KDP) oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle auseinanderzusetzen.

³ Wurde das Geschäft im vorinstanzlichen Verfahren bereits durch die zuständige OLK-Gruppe beurteilt, ist für die erneute Beurteilung im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens ein aus den Präsidien der OLK-Gruppen sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten der OLK gebildeter Ausschuss zuständig.

2 Organisation

Art. 5 Zusammensetzung

¹ Die OLK ist in vier Gruppen gegliedert. Jede Gruppe behandelt die in ihrer Verwaltungsregion anfallenden Geschäfte. Die Geschäfte der Verwaltungsregionen Berner Jura und Seeland werden von einer zweisprachigen Gruppe behandelt.

² Die OLK besteht aus ihrer Präsidentin oder ihrem Präsidenten, den Präsidentinnen und Präsidenten der vier Gruppen (Gruppenpräsidien) sowie weiteren fünfzehn bis fünfundzwanzig Mitgliedern. Mindestens drei Mitglieder müssen aus dem Berner Jura stammen und französischer Muttersprache sein.

³ Die Disziplinen Architektur, Landschaftsarchitektur, Kunst- und Architekturhistorik sowie Raumplanung und Städtebau müssen in allen Gruppen vertreten sein.

Art. 6 Geschäftsleitung

¹ Zur Koordination der Arbeit der vier Gruppen wird eine Geschäftsleitung eingesetzt.

² Diese setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten der OLK, den vier Gruppenpräsidien sowie zwei Vertreterinnen und Vertretern des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) zusammen.

Art. 7 Sekretariat, Rechnungsführung

¹ Die Sekretariats- und Rechnungsführung der OLK obliegt dem AGR.

Art. 8 Gebühren, Entschädigung

¹ Das AGR erhebt für die Dienstleistungen der OLK Gebühren gemäss Anhang 4A Ziffer 2.21 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV)[3].

² Die Entschädigungen der Kommissionsmitglieder richten sich nach besonderen Vorschriften des Regierungsrates.

Art. 9 Wahl, Amtszeitbeschränkung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die übrigen Mitglieder der OLK werden vom Regierungsrat auf Vorschlag der Direktion für Inneres und Justiz für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Die Amtszeit der Mitglieder ist beschränkt auf zwölf Jahre, diejenige der Präsidentinnen und Präsidenten auf sechzehn Jahre. Die Amtsdauern als Mitglieder werden den Präsidentinnen und Präsidenten bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung angerechnet. Nicht angerechnet werden angebrochene Amtsdauern.

³ In begründeten Fällen kann der Regierungsrat von der Amtszeitbeschränkung abweichen.

3 Verfahren

Art. 10 Zuweisung der Geschäfte, Beschlussfassung

¹ Das Sekretariat weist die durch die OLK zu behandelnden Geschäfte den einzelnen Gruppen zu. Die Zuweisung der Geschäfte an die Mitglieder innerhalb der Gruppe ist Sache der Präsidentin oder des Präsidenten der jeweiligen Gruppe.

² Zur Beschlussfassung in einem erstinstanzlichen Verfahren müssen mindestens zwei Gruppenmitglieder sowie die Präsidentin oder der Präsident der Gruppe anwesend sein. Hat ein Geschäft auf das Orts- und Landschaftsbild nur geringe Auswirkungen, kann die Präsidentin oder der Präsident den Beschluss ohne Beizug von Gruppenmitgliedern fassen.

Art. 11 Berichterstattung

¹ Die OLK erstellt zu allen ihr unterbreiteten Geschäften schriftliche Berichte zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes.

² Die auftragserteilende Behörde kann mit der OLK eine Frist für die Erstellung der Berichte vereinbaren.

4 Schlussbestimmungen

Art. 12 Weisungen

¹ Die Direktion für Inneres und Justiz regelt das Nähere durch Weisung, insbesondere die Verfahrensabläufe aller Stufen, die Obliegenheiten der Geschäftsleitung und der Gruppenpräsidien, die Arbeitsweise und die Organisation der Gruppen sowie die Vorgaben für das Abfassen der Berichte.

Art. 13 Aufhebung eines Erlasses

¹ Die Verordnung vom 14. August 1996 über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV) wird aufgehoben (BSG 426.221).